



BETREUUNGSVEREINBARUNG

hinsichtlich der Tagesbetreuung im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung sowie entsprechend der Richtlinien der Kinderkrippe „Murkerlnest“ Pfaffstätten (Stand 01.09.2023)

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde 2511 Pfaffstätten, Dr. Josef-Dolp-Straße 2
als Träger der Tagesbetreuungseinrichtung „Murkerlnest Pfaffstätten“, Josef-Glanner-Gasse 20

und

Frau/Herr (Vor-/Zuname)

wohnhaft (Hauptwohnsitz)

Telefon: E-Mail:

als Erziehungsberechtigte/er des

Kindes (Vor-/Zuname) geboren:

wohnhaft (Hauptwohnsitz)

Beginn/Ende der Betreuungsvereinbarung:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am und wird bis
(letzter Tag des Kalendermonats) abgeschlossen.

Betreuungszeiten:

Folgende Betreuungszeiten werden vereinbart:

KOSTENLOSE Vormittagsbetreuung (07.00 bis 13.00 Uhr)
an folgenden Tagen: ab (Datum)
Mo Di Mi Do Fr

KOSTENPFLICHTIGE Nachmittagsbetreuung (a 13.00 Uhr *)
an folgenden Tagen: ab (Datum)
Mo Di Mi Do Fr

ab bis um (Uhrzeit): ab (Datum)

Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur quartalsweise im September, Dezember, März und Juni und bei entsprechenden freien Plätzen möglich und muss mindestens ein Monat vorher bekanntgegeben werden.

Betreuungsentgelt:

Die Betreuungsbeiträge lt. Richtlinien der Kinderkrippe „Murkerlnest“ Pfaffstätten (Stand 01.09.2023) sind Monatsbeträge und unterliegen einer Wertsicherung, welche jährlich im März im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Austria durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Februar engültig verlautbarte Indexzahl.

Die Betreuungsbeiträge sind monatlich am 15. des Folgemonats zu bezahlen. Hiefür ist ein per SEPA-Lastschriftmandat einzurichten.

Die Betreuungsbeiträge für das erste Betreuungsmonat, das ist der Monat, in den der erste Tag der Eingewöhnungsphase fällt, sind in aliquoter Höhe innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

Die Betreuungsbeiträge sind Monatsbeträge und somit auch während der krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheit des Kindes und der Schließzeiten (Weihnachtsferien, Reinigungs- und Konzeptionswoche) zu bezahlen.

Die Kosten für Frühstück, Jause und Mittagessen werden monatlich im Nachhinein verrechnet (SEPA-Lastschriftmandat).

Krankheiten und Abwesenheit in der Kinderkrippe:

Sollte Ihr Kind erkranken oder die Kinderkrippe einen Tag nicht besuchen, ist dies der Gruppenleitung unverzüglich bis 08.00 Uhr mitzuteilen. Wir ersuchen Sie auch, uns längere geplante Abwesenheiten im Voraus bekanntzugeben.

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigt sind oder andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.

Grundsätzlich werden in der Kinderkrippe keine Medikamente verabreicht.

Medikamente dürfen nur in schwerwiegenden Ausnahmesituationen, nach schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten und nach Festlegung der Vorgangsweise zwischen Arzt, Eltern und Kinderkrippenleitung verabreicht werden.

Bringen und Abholen:

Die Aufsichtspflicht der Kindergruppe beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die diensthabende Pädagogin und endet mit der Übergabe an die Eltern oder an eine schriftlich bevollmächtigte Person.

Mitwirkungspflicht der/des Erziehungsberechtigten:

Die für die Organisationsstruktur der Kinderkrippe notwendigen Unterlagen wie Kinderdatenblatt, Bekanntgabe der Abholungsberechtigten, Einverständniserklärung „Medien“ etc. sind zu unterfertigen.

Änderungen von wichtigen Daten wie des Hauptwohnsitzes, der Telefonnummern oder der Abholungsberechtigten sind der Krippenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Da die Tagesbetreuung in Zusammenarbeit mit den Eltern möglichst familiennahe nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen hat, ist im Einvernehmen mit der Krippenleitung an pädagogisch notwendigen Besprechungen oder Veranstaltungen teilzunehmen.

Der im sozialpädagogischen Konzept der Kinderkrippe festgelegte Tagesablauf ist zu beachten.

Das Betreten von Räumlichkeiten der Kinderkrippe ist außer vom Krippenpersonal nur bis zu den entsprechenden Markierungen erlaubt.

Das Mitnehmen von Speisen, Getränken oder Spielsachen durch die Kinder ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Gruppenleitung möglich.

Beendigung der Betreuungsvereinbarung:

Die Betreuungsvereinbarung endet mit Zeitablauf oder grundsätzlich mit Ende jenes Monats, ab dem der Besuch eines öffentlichen Kindergartens ermöglicht ist.

Der/dem Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, diese Vereinbarung ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.

Der Marktgemeinde Pfaffstätten steht das Recht zu, diese Betreuungsvereinbarung bei Vorliegen von wichtigen Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Nichtbezahlung der Kosten für Nachmittagsbetreuung, Frühstück, Jause und Mittagessen innerhalb Monatsfrist.
- Unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
- Wenn die/der Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlässt.
- Bei wiederholter Nichtteilnahme an pädagogisch notwendigen Besprechungen oder Veranstaltungen.
- Bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der Abholberechtigten.
- Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen Gründen nicht mehr gedeckt werden kann.

Der Marktgemeinde Pfaffstätten hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht, diese Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Kinderkrippe eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Betriebes zu befürchten ist.
- Bei bedrohlich gefährdendem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder der Abholberechtigten gegenüber MitarbeiterInnen der Kinderkrippe oder den dort betreuten Kindern oder deren Erziehungsberechtigten oder deren Abholberechtigten.

Haftung:

Für sämtliche persönlichen Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für die in den Kinderwägen aufbewahrten Gegenstände.

Datenschutzhinweis:

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die gegenständliche Anmeldung verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten werden folgenden Empfängern bekannt gegeben: Amt der NÖ Landesregierung sowie Bezirksverwaltungsbehörde. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies von uns als nötig erachtet wird, um die genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Pfaffstätten geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Anmeldung erforderlich. Falls Sie uns die Daten nicht bekannt geben, kann keine Anmeldung erfolgen.

Pfaffstätten,

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Leitung der Kinderkrippe